

ZBB 2023, 372

BGB § 675c Abs. 3, § 700 Abs. 1

Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs wegen Klausel zu Verwahrentgelt

ZBB 2023, 373

OLG Düsseldorf, Urt. v. 30.03.2023 – I-20 U 16/22 (LG Düsseldorf), BKR 2023, 622 = WM 2023, 1266 = ZIP 2023, 902

Orientierungssätze:

1. Es ist anerkannt, dass das Giroverhältnis noch weitere Leistungen der Bank umfasst, die dem Zahlungsdienstrecht nicht notwendig unterliegen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die Darlehns- und unregelmäßigen Verwahrungsverhältnisse, die auf Grundlage des Giroverhältnisses durch Ein- und Auszahlungen auf bzw. vom Girokonto begründet oder erfüllt werden. Diese Darlehens- und Verwaltungsfunktion des Girokontos ist für den Girovertrag auch nach Inkrafttreten des Zahlungsdienstrechts nach wie vor charakteristisch.
2. Bei dem Entgelt für die Verwahrung handelt es sich um ein Entgelt für eine Hauptleistung und nicht um eine Preisnebenabrede.
3. Die Anforderungen an die Bestimmtheit dürfen nicht derart hoch sein, dass der effektive Rechtsschutz nicht mehr gewährleistet ist.